

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 11. Dezember 2006 wie folgt geändert :

Artikel 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Satzungen der Gemeinde Schacht-Audorf werden durch Bereitstellung im Internet unter www.amt-eiderkanal.de bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25 (Amtsverwaltung) hingewiesen.

(2) Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnisse ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom _____ 2009 erteilt.

Schacht-Audorf, den _____ .2009

(Eckart Reese)
Bürgermeister